



**Aufklärung über eventuelle Erstattungsprobleme mit Ihrer Privatversicherung /
Zusatzversicherung oder Beihilfestelle**

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

erfahrungsgemäß gibt es bei der Erstattung von Privatrechnungen immer wieder Schwierigkeiten. Daher möchten wir Ihnen vorab ein paar Informationen geben.

Unsere zahnärztlichen Leistungen werden nach der GOZ (= Gebührenordnung für Zahnärzte) und einige Leistungen nach der GOÄ (= Gebührenordnung für Ärzte) berechnet. Die Gebührenordnungen sind Gesetzestexte, die für uns verbindlich sind und an die wir uns bei der Erstellung unserer Rechnungen halten müssen. Das Honorar berechnet sich aufgrund des Zeitaufwandes, der Schwierigkeit oder der besonderen Umstände bei der Behandlung. Dafür steht uns ein Gebührenrahmen zwischen dem einfachen bis 3,5 fachen Satz, bei einigen Leistungen aus der GOÄ zwischen dem 1 bis 2,5 fachen Satz zu. Innerhalb dieses Gebührenrahmens gibt es einen Schwellenwert von 2,3 -fach bzw. 1,8 -fach. Wird bei einer schwierigen oder zeitaufwendigen Behandlung dieser Schwellenwert bei der Berechnung überschritten, so müssen auf der Rechnung die Gründe dafür angegeben werden. Sie können sich darauf verlassen, dass wir dies immer tun, um Ihre Erstattung nicht zu gefährden. Wir werden die Begründung verständlich und behandlungsbezogen formulieren, oft kommt es jedoch trotzdem zu Rückfragen Ihrer Versicherung, da diese die Begründung näher erläutern wollen. Für so einen Fall, bräuchten wir Ihr Einverständnis, um nicht gegen die ärztliche Schweigepflicht zu verstoßen.

Die GOZ ist seit 1988 in Kraft. In diesen Jahren haben sich zahlreiche unterschiedliche Auslegungen und Kommentierungen ergeben. Auch in vielen Gerichtsverfahren ist die GOZ unterschiedlich ausgelegt worden. Dadurch kommt es häufig zu Erstattungsproblemen vor allem im Bereich des Auslagenersatzes und der Kombination verschiedener Behandlungspositionen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir uns an den amtlichen Text der Gebührenordnungen und eventuell an die Ausführungen unserer Zahnärztekammer halten werden, da nur diese für uns rechtlich verbindlich sind.

Da die Gebührenordnung seit 16 Jahren nicht überarbeitet wurde, befindet sie sich fachlich auch nicht mehr auf dem neuesten Stand der modernen Zahnheilkunde. Daher kann es sein, dass Ihre Versicherung neue Behandlungsmethoden und Therapien nicht bezahlt.

Wird eine Berechnung als "nicht erstattungsfähig" oder "nicht beihilfefähig" bezeichnet und daher nicht erstattet, haben Sie als Patient die Möglichkeit die Rechtmäßigkeit dieser Behauptung zu prüfen. Bis zur Klärung müssen die Differenzbeträge vom Versicherten bezahlt werden. Abzüge von Ihrer Rechnung können wir nicht akzeptieren und werden diese anmahnen.

Zahnärztliche Praxis
Dr. med. dent. Eno Akpan

Obermarkt Center
Am Kreuzfeld 2
82418 Murnau
Tel.: 0 88 41 / 93 66

kontakt@zahnarzt-akpan.de
www.zahnarzt-akpan.de

Zahnarzt ist
eingetragenes Mitglied der:

- Zahnärztekammer Bayern
- Deutsche Gesellschaft für Implantologie
- Deutsche Gesellschaft für Endodontie
- Akademie Praxis und Wissenschaft
- Deutsche Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde



Die Berechnung der zahntechnischen Leistungen wird nach der BEB - Liste (= Bundeseinheitliches Benennungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen) durchgeführt. Das entspricht dem § 9 GOZ für eine angemessene Honorierung. Einige Privatversicherungen erstatten jedoch nur auf der Grundlage der BEL-Liste und/oder haben eigene, reduzierte Listen erstellt. Diese Listen beschränken sich auf die Möglichkeit der zahntechnischen Leistungen in der gesetzlichen Krankenkasse.

Hier sind jedoch nicht alle Leistungen enthalten, um Ihren Zahnersatz funktionell und ästhetisch optimal zu gestalten. In solchen Fällen müssten Sie die Differenz bei den zahntechnischen Kosten selber bezahlen. Sie können auch immer beim "Bundesaufsichtsamt für Versicherungswesen" in Bonn Tel: 0228/41087549 Ihren Versicherungsvertrag überprüfen lassen, ob Abzüge und/oder Reduzierungen Ihrer Versicherungsleistungen vertragsgemäß sind.

Das Beihilferecht hat seit Jahren Kürzungen der erstattungsfähigen Leistungen eingeführt. Dazu gehören seit 1993 auch größere Brücken und aufwendiger Zahnersatz, sowie Leistungen der Prophylaxe bei Erwachsenen und der Implantologie.

Wir werden Ihnen vor der Behandlung einen detaillierten Heil- und Kostenplan erstellen, damit Sie genau wissen, mit welcher Erstattung Sie rechnen können.

Sollten Ihnen Leistungen nicht erstattet werden, wenden Sie sich vertrauensvoll an unsere Praxis. Wir unterstützen Sie dabei, unserer Meinung nach berechnete Forderungen durchsetzen, indem wir Ihnen nach Möglichkeit Informationen zur Verfügung stellen, die Ihre Versicherung veranlassen könnten, das Erstattungsverhalten noch einmal zu überdenken. Dies ist jedoch nur ein Versuch, da wir auf das Erstattungsverhalten Ihrer Versicherung, welches oft individuell in den einzelnen Verträgen begründet ist, keinen Einfluss nehmen können. Falls Sie die Entscheidung Ihrer Versicherung/Beihilfestelle nicht akzeptieren wollen, steht Ihnen nur der Rechtsweg offen.

Sie können sich darauf verlassen, dass wir Ihnen keine Leistungen in Rechnung stellen werden, die wir nicht erbracht haben oder die nicht angemessen sind. In dieser Hinsicht sind wir auf Ihr Vertrauen angewiesen.

Bitte reichen Sie die erhaltene Rechnung so schnell wie möglich bei Ihrer Versicherung oder Beihilfestelle ein, damit sich die Erstattung nicht unnötig verzögert.

Für Ihre Mithilfe und Ihr Vertrauen bedanken wir uns herzlich.

Ihr Praxisteam
Dr. med. dent. Eno Akpan

Zahnärztliche Praxis
Dr. med. dent. Eno Akpan

Obermarkt Center
Am Kreuzfeld 2
82418 Murnau
Tel.: 0 88 41 / 93 66

kontakt@zahnarzt-akpan.de
www.zahnarzt-akpan.de

Zahnarzt ist
eingetragenes Mitglied der:

- Zahnärztekammer Bayern
- Deutsche Gesellschaft für Implantologie
- Deutsche Gesellschaft für Endodontie
- Akademie Praxis und Wissenschaft
- Deutsche Gesellschaft für Zahn-, Mund und Kieferheilkunde